

Informationen zur Datenschutzgrundverordnung - Stand: 03 -2019

Alle Hinweise entstammen den unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz – DSK). Sie dienen als erste Orientierung, insbesondere für den nicht-öffentlichen Bereich, wie nach Auffassung der DSK die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im praktischen Vollzug angewendet werden sollte. Diese Auffassung steht unter dem Vorbehalt einer zukünftigen – möglicherweise abweichenden - Auslegung des Europäischen Datenschutzausschusses.



(Die spezifischen Ausführungen des Fördervereins der Heinrich-von-Brentano-Schule sind eingerückt, fett und in blauer Farbe)

Der Förderverein braucht aufgrund seiner Größe (<200) und der Anzahl der Personen, die regelmäßig mit personenbezogenen Daten zu tun haben (2) keinen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

Die Unterrichtung und Verpflichtung der Vorstandsmitglieder auf Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DSGVO ist auf der Vorstandssitzung vom 21. August 2018 und danach erfolgt. Die persönlichen Verpflichtungen wurden archiviert.

Inhalt:

- Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
- Informationspflichten bei Direkt- und Dritterhebung von personenbezogenen Daten
- Auskunftsrecht der betroffenen Person, Art. 15 DSGVO
- Recht auf Löschung

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

- **Verantwortlich:**

Förderverein der Heinrich-von-Brentano-Schule

1. Vorsitzender Volker Jesinghausen, Frankfurter Str. 15, 65719 Hofheim

Telefon und Mail s. u.

- **Verarbeitungstätigkeiten:**

Mitgliederverwaltung und Beitragsverwaltung

- **Ansprechpartner:**

1. Vorsitzender: Volker Jesinghausen – 06192 3332 – jesinghausen@gmx.de

Kassierer: Stefan Kolkmann – 06145 942587 – abkolkmann@googlemail.com

- **Zweck der Verarbeitung:**

Verwaltung der Vereinstätigkeiten / Vereinsfinanzierung

- **Betroffene der Verarbeitung:**

Mitglieder

- **Kategorien der Verarbeitungstätigkeiten:**

Name, Anschrift, Telefon, Mailadresse, Eintrittsdatum,

Mandatsreferenz, IBAN, Höhe des Beitrags,

Unregelmäßigkeiten

- **IT-Sicherheitskonzept (technische und organisatorische Maßnahmen):**

Automatisches Update im Betriebssystem ist aktiviert

Automatisches Update im Browser ist aktiviert

Aktueller Virens Scanner und Sicherheitssoftware sind installiert

Regelmäßiges Backup auf externer HD und Cloud

Papiervernichtung mit Standard-Aktenvernichter/Shredder

Informationspflichten bei Direkt- und Dritterhebung von personenbezogenen Daten

„Die Informationspflichten bilden die Basis für die Ausübung der Betroffenenrechte (insbesondere der Art. 15 ff. DS-GVO). Nur wenn die betroffene Person weiß, dass personenbezogene Daten über sie verarbeitet werden, kann sie diese Rechte auch ausüben.“

*Bei der Informationspflicht im Falle der **Direkterhebung** wird zwischen den Informationen unterschieden, die der betroffenen Person mitzuteilen sind (Art. 13 Abs. 1 DSGVO) und solchen, die zur Verfügung zu stellen sind, um eine faire und transparente Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu gewährleisten (Art. 13 Abs. 2 DSGVO).*

Mitzuteilen sind nach Abs. 1:

- Name (ggf. Firmenname gem. § 17 Abs. 1 HGB oder Vereinsname gem. § 57 BGB) und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf. dessen Vertreter:
*Förderverein der Heinrich-von-Brentano-Schule -
Integrierte Gesamtschule Hochheim am Main e. V.
1. Vorsitzender
Volker Jesinghausen,
Frankfurter Straße 15
D-65719 Hofheim am Taunus
Telefon: 06192-3332
E-Mail: jesinghausen@gmx.de*
- Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen und zusätzlich die Rechtsgrundlage, auf der die Verarbeitung fußt,
- das berechtigte Interesse, insofern die Datenerhebung auf einem berechtigten Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten beruht (Art. 6 Abs. 1 DSGVO),
- Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten (vgl. Art. 4 Nr. 9 DSGVO)

Um die in der Vereinssatzung festgelegten Verfahren des Einzugs der Mitgliedsbeiträge und der schriftlichen Einladungen und Informationen durchführen zu können, werden deshalb aus berechtigtem Interesse:

*Namen, Anschrift, Telefon und E-Mail-Adressen sowie die für den Bankeinzug bei dem Vereinskonto der Taunusparkasse notwendigen Datensätze (Vorname, Name, Mandatsreferenz, IBAN und Höhe des selbstgewählten Jahresbeitrags) aller Mitglieder in einer entsprechenden Datei (Excel) gespeichert und verarbeitet
Zusätzlich wird das Datum des Eintritts und Daten etwaiger Änderungen vermerkt.
Im Zuge besonderer Projekte werden auch die dafür notwendigen Daten (z.B. Jahrgangswettbewerb 5: „Wer fragt, gewinnt !!“) gespeichert und verarbeitet.
Die Mitgliederstammdatei wird vom 1. Vorsitzenden erstellt und geführt.
Zum Zwecke des Einzugs der Beiträge wird jeweils ein aktueller Datensatz an den Kassierer übermittelt, der aus diesem die für das Einzugsprogramm der einziehenden Sparkasse notwendigen Daten (Mandatsreferenz, Name, Vorname, IBAN und selbstgewählte Beitragshöhe) einspeist.*

Informationen zur Datenschutzgrundverordnung - Stand: 03 -2019

Zusätzlich sind nach Abs. 2 Informationen über

- die geplante Speicherdauer oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer,

Um die Mitgliederdatei vollumfänglich nutzen zu können, d.h., z.B. mit allen Mitgliedern zu den in der Satzung vorgesehenen Bereichen kommunizieren oder auch für statistische Zwecke zur Vereins- und Mitgliederentwicklung ist es notwendig den Datenstamm bestimmungsgemäß zur Verfügung zu haben. Dies erfolgt auf den persönlichen Computern vom 1. Vorsitzenden und Kassierer. Beide PCs sind passwortgesichert und ständig virengeschützt. Stammdaten und Briefwechsel, die durch Austritt nicht mehr benötigt werden, werden nach der rechtlich vorgesehen Frist von 3 Jahren gelöscht.

Auch im Falle einer **Dritterhebung** unterscheidet die DSGVO zwischen mitzuteilenden Informationen (Art. 14 Abs. 1 DSGVO) und zusätzlichen Informationen, die zur Gewährung einer fairen und transparenten Verarbeitung zur Verfügung zu stellen sind (Art. 14 Abs. 2 DSGVO).

Art und Inhalt der mitzuteilenden bzw. der zur Verfügung zu stellenden Informationen entsprechen in wesentlichen Teilen denjenigen, die auch im Falle einer Direkterhebung mitgeteilt werden müssen.

Allerdings hat die betroffene Person im Gegensatz zur Direkterhebung nicht an der Datenerhebung mitgewirkt und somit auch keine Kenntnis darüber, welche personenbezogene Daten erhoben wurden. Daher ist der Verantwortliche nach Art. 14 Abs. 1 lit. d DSGVO verpflichtet, die Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten mitzuteilen. Diese Information muss so konkret sein, dass für den Betroffenen erkennbar wird, zu welchen Folgen die Verarbeitung führen kann. Nur dann kann er eine bewusste Entscheidung darüber treffen, ob er ergänzend von seinem Auskunftsrecht nach Art. 15 DS-GVO Gebrauch machen sollte.

Bei der Dritterhebung ist zudem nach Art. 14 Abs. 2 lit. f DSGVO die Datenquelle anzugeben und, ob es sich dabei um eine öffentlich zugängliche Quelle handelt.

Wie oben bereits erwähnt, wird zum Zwecke des Einzugs der Beiträge jeweils ein aktueller Datensatz der Mitglieder vom Vorsitzenden an den Kassierer übermittelt, der aus diesem, die für das Einzugsprogramm der einziehenden Sparkasse notwendigen Daten (Mandatsreferenz, Name, Vorname, IBAN und selbstgewählte Beitragshöhe), einspeist.

Die Informationspflichten im Falle einer Zweckänderung gelten sowohl für die Direkterhebung als auch für die Dritterhebung. Neben der Information über die geänderte Zweckbestimmung sind alle Informationspflichten gemäß Art. 13 Abs. 2 DSGVO (Direkterhebung) oder gemäß Art. 14 Abs. 2 DS GVO (Dritterhebung) erneut zu erfüllen. Bei der **Direkterhebung** müssen die Informationen zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt werden.

Im Falle der **Dritterhebung** ist der Verantwortliche verpflichtet, die Informationen nachträglich inner- halb einer angemessenen Frist nach Erlangung der Daten mitzuteilen (Art. 14 Abs. 3 DSGVO).

Der Förderverein verweist in der jeweilig zugestellten Bestätigung des Beitritts auf die in der Homepage der Schule im Abschnitt Förderverein hinterlegten Ausführungen zur DSGVO

<https://www.brentano-schule.de/wp-content/uploads/2018/10/DSGVO.pdf>

und teilt somit zeitgerecht den Neumitgliedern alle Informationspflichten und -rechte mit.

Altmitgliedern wird regelmäßig als Bestandteil der Einladung zur Jahreshauptversammlung der Hinweis auf die DSGVO innerhalb der Homepage der Schule gegeben.

Gemäß Art. 12 Abs. 1 DS-GVO sind die Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form sowie in klarer und einfacher Sprache zu übermitteln. Die Informationen sind schriftlich oder in anderer Form (ggf. elektronisch) zur Verfügung zu stellen. Wird aber auf eine elektronisch verfügbare Information Bezug genommen, dann muss diese leicht auffindbar sein. Hier- bei können auch Bildsymbole hilfreich sein.

Die leicht zugängliche Form bedeutet auch, dass die Informationen in der konkreten Situation verfügbar sein müssen. Sollen die Daten also von einer anwesenden Person erhoben werden, darf die Person in der Regel nicht auf Informationen im Internet verwiesen werden. Dies gilt gleichermaßen für eine schriftliche Korrespondenz auf dem Papierweg.

*Der Verantwortliche hat im Hinblick auf das Transparenzgebot stets den Nachweis einer ordnungs- gemäßen Erledigung der **Informationspflichten** zu erbringen (Art. 5 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 DSGVO).*

Die Ausführungen des Fördervereins der Heinrich-von-Brentano-Schule zur Datenschutzgrundverordnung liegen sowohl auf der o.a. Stelle der Homepage der Schule, als auch zur Einsicht beim Schulleiter und dem 1. Vorsitzenden des Vereins.

Auskunftsrecht der betroffenen Person, Art. 15 DSGVO

Dieser Abschnitt wird vom Förderverein auszugsweise und unkommentiert übernommen. Alle Rechte und Pflichten werden, wie beschrieben übernommen, teilweise sind auch Einlassungen des FöV zum Thema im vorigen Abschnitt erfolgt.

Auskunftsrecht als zentrales Recht zur Schaffung von Transparenz

Wie schon nach der bisherigen Rechtslage haben betroffene Personen das Recht mit formlosem Antrag und ohne Begründung von einem Verantwortlichen Auskunft über dort gespeicherte personenbezogene Daten zu verlangen. Die Auskünfte können es beispielsweise erleichtern, gezielt weitere Rechte, wie auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung („Sperrung“), geltend zu machen.

Informationen zur Datenschutzgrundverordnung - Stand: 03 -2019

Umfang des Auskunftsrechts

Nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO steht der betroffenen Person ein abgestuftes Auskunftsrecht zu.

Zum einen kann die betroffene Person von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber verlangen, ob dort sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Auch eine Negativauskunft ist erforderlich, wenn der Verantwortliche entweder keine Daten zu dieser Person verarbeitet oder personenbezogene Daten unumkehrbar anonymisiert hat.

Zum anderen kann die betroffene Person ganz konkret Auskunft darüber verlangen, welche personenbezogenen Daten vom Verantwortlichen verarbeitet werden (z. B. Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Beruf, medizinische Befunde).

Weiterhin sind bei der Datenauskunft vom Verantwortlichen nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO vor allem noch folgende Informationen mitzuteilen:

- Verarbeitungszwecke,
- geplante Speicherdauer falls möglich, andernfalls die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer,
- Rechte auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung,
- Widerspruchsrecht gegen diese Verarbeitung nach Art. 21 DSGVO,
- Beschwerderecht für die betroffene Person bei der Aufsichtsbehörde,
- Herkunft der Daten, soweit diese nicht bei der betroffenen Person selbst erhoben wurden.

Form der Auskunftserteilung

Die Auskunftserteilung an die betroffene Person kann nach Art. 12 Abs. 1 Sätze 2 und 3 DSGVO je nach Sachverhalt schriftlich, elektronisch oder – auf Wunsch der betroffenen Person – mündlich erfolgen. Der Verantwortliche stellt eine Kopie der Daten zur Verfügung (Art. 15 Abs. 3 Satz 1 DSGVO). Stellt die betroffene Person ihren Auskunftsantrag elektronisch, ist die Auskunft nach Art. 15 Abs. 3 Satz 2 DSGVO in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen (z. B. im PDF). Als datenschutzfreundlichste Gestaltung wird in Erwägungsgrund (ErwGr.) 63 Satz 4 ein vom Verantwortlichen eingerichteter Fernzugriff der betroffenen Person auf ihre eigenen Daten bezeichnet. Alle Kommunikationswege müssen angemessene Sicherheitsanforderungen erfüllen.

Frist für die Auskunftserteilung

Auskunftserteilungen müssen gemäß Art. 12 Abs. 3 DSGVO unverzüglich erfolgen, spätestens aber innerhalb eines Monats; nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Monatsfrist überschritten werden, worüber die betroffene Person zu informieren ist (Art. 12 Abs. 3 Satz 3 DSGVO). Der Verantwortliche muss (vorbereitend) geeignete organisatorische Maßnahmen treffen, damit die betroffene Person eine beantragte Auskunft zeitnah und in verständlicher Form erhalten kann (Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 5 Abs. 2 DS-GVO).

Kosten der Auskunftserteilung

Die Auskunftserteilung an die betroffene Person (z. B. als Kopie) muss durch den Verantwortlichen regelmäßig unentgeltlich erfolgen, Art. 12 Abs. 5 Satz 1 DS-GVO. Für weitere Kopien kann er ein angemessenes Entgelt fordern. Außerdem kann bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen ein angemessenes Entgelt für die Auskunft verlangt werden (Art. 12 Abs. 5 Satz 2, ErwGr. 63).

Identitätsprüfung

Es muss sichergestellt werden, dass die zu beauskunftenden Daten nicht unbefugten Dritten zur Verfügung gestellt werden. Hierauf ist auch insbesondere bei mündlicher oder elektronischer Auskunftserteilung zu achten. Hat der Verantwortliche begründete Zweifel an der Identität eines Antragstellers auf Datenauskunft, so kann er nach Art. 12 Abs. 6 DSGVO zusätzliche Informationen zur Bestätigung der Identität nachfordern (z. B. eine Postadresse bei elektronischem Auskunftsantrag).

Grenzen des Auskunftsrechts

Bei einer großen Menge von gespeicherten Informationen über die betroffene Person kann der Verantwortliche verlangen, dass präzisiert wird, auf welche Informationen oder Verarbeitungsvorgänge sich das Auskunftersuchen konkret bezieht (ErwGr. 63 Satz 7). Das kann z. B. bei Banken oder Versicherungen mit umfangreichen Vertragsbeziehungen zu der betroffenen Person der Fall sein.

Offenkundig unbegründete oder exzessive Anträge einer betroffenen Person können zur Ablehnung oder zu einer Kostenerstattungspflicht führen (Art. 12 Abs. 5 S. 2 DSGVO). Die betroffene Person muss jedoch (und zwar kostenfrei) ihr Recht in angemessenen Abständen wahrnehmen können, um sich der Verarbeitung bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können (ErwGr. 63). Eine Ablehnung oder Kostenerstattung kommt daher nur in Ausnahmefällen in Betracht. Der Verantwortliche trägt die Beweislast für das Vorliegen eines unbegründeten oder exzessiven Antrags (Art. 12 Abs. 5 Satz 3 DSGVO). Er muss der betroffenen Person in der Regel die Gründe für die Verweigerung der Auskunft mitteilen und sie über Rechtsschutzmöglichkeiten informieren (Art. 12 Abs. 4 DSGVO).

Das BDSG-neu enthält in § 34 noch weitere Eingrenzungen des Auskunftsrechts, insbesondere für Archivdaten und Protokollierungsdaten.

Jedes Mitglied hat jederzeit das Recht, Auskunft über den eigenen gespeicherten oder gelöschten Datensatz zu erhalten. Die Möglichkeit, den Datensatz einzuschränken, der Speicherung oder der Datenübertragung an das ausführende Geldinstitut zu widersprechen, wird im Einzelfall auf Anfrage geklärt.

Alle Betroffenenrechte sind von jedem Mitglied jederzeit einzufordern.

Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bleibt allerdings bis zum Widerruf unberührt. Beschwerden können beim Amtsgericht eingereicht werden.

Recht auf Löschung

Mit dem Inkrafttreten der DSGVO erfährt die Löschung personenbezogener Daten gegenüber der bisherigen Rechtslage insofern eine Aufwertung, als die diesbezüglichen Bestimmungen detaillierter ausformuliert worden sind und zum Teil auch darüber hinausgehen. Das mit dem Löschungsanspruch der betroffenen Person verbundene „Recht auf Vergessenwerden“ wird zum ersten Mal ausdrücklich gesetzlich geregelt; es ergänzt die Löschung unmittelbar beim Verantwortlichen und die bereits bislang im BDSG verankerten Nachberichtspflichten.

Löschungspflicht

Wie aktuell in § 35 Abs. 2 BDSG-alt vorgesehen, bestimmt auch Art. 17 Abs. 1 DSGVO, dass personenbezogene Daten auf Verlangen der betroffenen Person und/oder unter bestimmten Voraussetzungen ohne Verlangen der betroffenen Person eigenständig durch den Verantwortlichen unverzüglich gelöscht werden müssen. Art. 17 Abs. 1 DS-GVO benennt dazu folgende Fälle:

- a) Die Notwendigkeit der Verarbeitung zur Zweckerreichung ist entfallen.*
- b) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung widerrufen und es besteht auch keine sonstige Rechtsgrundlage.*
- c) Die betroffene Person legt gem. Art. 21 Abs. 1 oder 2 DS-GVO Widerspruch gegen die Verarbeitung ein; im Falle des Art. 21 Abs. 1 gilt dies nur, soweit keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vorliegen.*
- d) die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.*

In der Regel bedeutet das für die personenbezogenen Daten, die der Förderverein der Heinrich-von-Brentano-Schule beim Eintritt eines Mitglieds erhebt, dass nach Austritt des Mitglieds zum Jahresende und der Vorlage der Jahresberichte beim Amtsgericht sowie die 3-jährig anfallende Vorlage beim Finanzamt zur Steuerbefreiung für eingetragene Vereine alle Daten gelöscht werden.

Gerne stellt der Förderverein weitergehende Informationen zur Datenschutzgrundverordnung auf Antrag jederzeit zur Verfügung.